



# Signalisationsverordnung (SSV)

## Änderung vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat verordnet:*

I

Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 2, 6, 32, 45a, 57, 103 Absatz 1 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup> sowie Artikel 53 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960<sup>3</sup> über die Nationalstrassen,

*Art. 29a*      Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet

<sup>1</sup> Das Signal «Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (2.48.1) zeigt an, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport die betreffende Strecke nur befahren dürfen, wenn sie mit den nach Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG erforderlichen Assistenzsystemen ausgerüstet sind.

<sup>2</sup> Ungeachtet bestehender Ausnahmen bei der Typengenehmigung sind folgende Fahrzeuge und Fahrten vom Geltungsbereich ausgenommen:

- a. Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei, der Zollbehörden und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen;
- b. Fahrten zur Hilfeleistung bei Unfällen, Fahrzeugpannen und zum Strassenunterhalt;
- c. Fahrzeuge, die im regionalen öffentlichen Linienverkehr inklusive Bahnersatz verkehren;

SR .....

<sup>1</sup> SR 741.21

<sup>2</sup> SR 741.01

<sup>3</sup> SR 725.11

- d. Wohnmotorwagen;
- e. beschussgeschützte Fahrzeuge;
- f. Ausnahmefahrzeuge und -transporte;
- g. Geländefahrzeuge;
- h. rollstuhlgerechte Fahrzeuge;
- i. Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen;
- j. historische Fahrzeuge, die gemäss Eintrag im Fahrzeugausweis als solche anerkannt sind.

<sup>3</sup> Das Signal «Ende der Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (2.57.1) zeigt an, dass die Ausrüstungspflicht nach Artikel 45a Absätze 1 und 2 SVG aufgehoben ist.

*Art. 107 Abs. 3 Bst. b Ziff. 8<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Nicht verfügt und veröffentlicht werden müssen:

- b. die Anbringung der folgenden Signale:
  - 8<sup>bis</sup>*. «Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet (2.48.1) » und «Ende der Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet» (2.57.1),

## II

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

*Ziff. 2.48.1 und 2.57.1*



**2.48.1** Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet (Art. 29a)



**2.57.1** Ende der Ausrüstungspflicht mit Assistenzsystemen für schwere Motorwagen auf Transitstrassen im Alpengebiet (Art. 29a)

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi